

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Im Bereich der Bezirksstelle  
Aachen:**

**Bewerbungsfrist:  
3 Wochen**

Stadt Aachen  
Facharzt für Innere  
Medizin  
Chiffre-Nr. 145

Kreis Aachen  
Facharzt für Frauenheil-  
kunde und Geburtshilfe  
Chiffre-Nr. 146

Stadt Aachen  
Facharzt für Allgemein-  
medizin (Übernahme der  
Praxis- und Wohnräume  
auf Mietbasis)  
Chiffre-Nr. 147

Kreis Aachen  
Facharzt für Innere  
Medizin  
Chiffre-Nr. 148

Kreis Heinsberg  
Facharzt für Allgemein-  
medizin/Praktischer Arzt  
(Ausstieg aus einer  
Gemeinschaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 149

Stadt Düren  
Facharzt für Hals-Nasen-  
Ohrenheilkunde (Aus-  
stieg aus einer Gemein-  
schaftspraxis)  
Chiffre-Nr. 150

## **Bewerbungen**

richten Sie bitte innerhalb der angegebenen Frist nach Erscheinen dieser Veröffentlichung an die KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Habsburgerallee 13, 52064 Aachen.

*Wir weisen darauf hin, daß sich auch die in den Wartelisten eingetragenen Ärzte bei Interesse um den betreffenden Vertragsarztsitz bewerben müssen.*

## **Terminhinweis:**

Am Samstag, den **20. Juni 1998** führt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, einen Einführungslehrgang in die vertragsärztliche Tätigkeit durch.

**Tagungsort: Eurogress, Monheimsallee 52, Aachen**  
**Beginn: 9.00 Uhr**

Anmeldungen für die Teilnahme an diesem Einführungslehrgang sind **schriftlich bis zum 12. Juni 1998** an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Postfach 9 27, 52010 Aachen, zu richten.

Die Teilnahmegebühr beträgt 30,- DM und ist auf das Konto der KV Nordrhein, Bezirksstelle Aachen, Nr. 0001 417 886, bei der Deutschen Apotheker- und Ärztebank, Filiale Aachen, BLZ 390 606 30, zu überweisen.

me des Finanzausschusses der Vertreterversammlung zur Genehmigung vor.

- (2) Zur Deckung der Verwaltungskosten erhebt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein von den über sie abrechnenden Leistungserbringern grundsätzlich einen einheitlichen Vomhundertsatz der über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein abgerechneten Vergütungen (Beitrag). Der Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan von der Vertreterversammlung festgesetzt und auf der Grundlage der im Geschäftsjahr erlassenen Honorarbescheide von der auszuzahlenden Vergütung einbehalten. Die Vertreterversammlung kann für bestimmte Fälle aufgrund eines geringeren Aufwandes einen verminderten Beitrag sowie bei besonderen Aufwendungen einen erhöhten Beitrag beschließen.
- (3) Zur Deckung der Kosten für nach der Notfalldienstordnung eingerichtete Notfallpraxen und Arztzentralen sowie für nicht anderweitig gedeckte Transportkosten im Notfalldienst erhebt die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein von allen im jeweiligen Notfalldienstbezirk niedergelassenen und über sie abrechnenden Leistungserbringern einen Vomhundertsatz aller über die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein abgerechneten Vergütungen (zusätzlicher Beitrag). Dieser zusätzliche Beitrag wird für jedes Geschäftsjahr entsprechend dem Haushaltsplan vom Vorstand für den jeweiligen Notfalldienstbezirk festgesetzt und gemäß Abs. 2 einbehalten.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Mittel der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein im Rahmen des Haushaltsplanes.

**§ 12 der Satzung wird ersatzlos gestrichen.**

Düsseldorf, 28.01.1998  
gez. Dr. Schorre  
Vorsitzender des Vorstands

gez. Dr. Winkler  
Vorsitzender der Vertreterversammlung

Die Änderung der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein vom 08.05.1993, die die Vertreterversammlung am 29.11.1997 beschlossen hat, wird hiermit gemäß § 81 Abs. 1 SGB V genehmigt.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und  
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
im Auftrag  
gez. Dr. Hermann

## **Beschluß über die Änderungen von § 9 und § 12**

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat in ihrer 4. Sitzung am 29. November 1997 zu TOP 5 der Tagesordnung folgende Änderung der Satzung vom 08. Mai 1993 in der Fassung vom 16.04.1994 beschlossen:

### **§ 9 der Satzung erhält folgende Fassung:**

- (1) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf und legt ihn mit der Stellungnah-